

Satzung
der Stadt Andernach über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Andernach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Stadt Andernach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Andernach, 13.12.2024

Gezeichnet:

Christian Greiner
Oberbürgermeister